



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. November 2015
(OR. en)

12895/15
ADD 1

PV/CONS 52
JAI 737
COMIX 481

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3415.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**JUSTIZ UND
INNERES**) vom 8. und 9. Oktober 2015 in Luxemburg

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

A-PUNKTE (Dok. 12632/15 PTS A 71)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Griechenland [erste Lesung] (GA) 3
2. Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der europäischen Migrationsagenda 3

B-PUNKTE (Dok. 12631/15 OJ/CONS 52 JAI 714 COMIX 462)

INNERES

3. Visumpolitik 3
4. Weiterbehandlung der Legislativvorschläge vom 9. September 2015 4
5. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität [erste Lesung] 4
6. Sonstiges 5

JUSTIZ

15. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung] 5
16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft 7
17. Sonstiges 10

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf spezifische Maßnahmen für Griechenland [erste Lesung] (GA)

PE-CONS 50/15 FSTR 51 FC 50 REGIO 65 SOC 473 EMPL 312 BUDGET 26
AGRISTR 59 PECHE 268 CADREFIN 46 CODEC 1083
+ COR 1
+ COR 2 (fr)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV).

2. Bewältigung der Flüchtlingskrise: haushaltspolitische Sofortmaßnahmen im Rahmen der europäischen Migrationsagenda

= Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015
12506/1/15 REV 1 FIN 651 PE-L 56
vom AStV (2. Teil) am 7.10.2015 gebilligt

Der Rat legte gemäß Artikel 314 der Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einstimmig seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 7 zum Gesamthaushaltsplan 2015 fest.

B-PUNKTE

INNERES

3. Visumpolitik

(a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Visakodex der Union (Neufassung) [erste Lesung]**

(b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einführung eines Rundreise-Visums und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 562/2006 und (EG) Nr. 767/2008 [erste Lesung]**

= Orientierungsaussprache/Sachstandsbericht
12382/15 VISA 314 CODEC 1248 COMIX 435

Der Rat bestätigte die Schlussfolgerungen des Vorsitzes auf der Tagung des Gemischten Ausschusses auf Ministerebene (siehe Dok. 12956/15).

4. Weiterbehandlung der Legislativvorschläge vom 9. September 2015¹

- (a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist [erste Lesung]**

11843/15 ASIM 79 CODEC 1167

+ ADD 1

- (b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU [erste Lesung]**

11845/15 ASIM 81 COWEB 86 CODEC 1171

+ ADD 1

= Sachstandsbericht

12557/15 ASIM 101 COWEB 94 CODEC 1280

+ COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Stand der Beratungen über die obengenannten Kommissionsvorschläge. Der Rat beauftragte seine Vorbereitungsgruppen mit der weiteren Prüfung der beiden Legislativvorschläge, damit der Vorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament so bald wie möglich aufnehmen kann, um zu einer Einigung zu gelangen.

5. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität [erste Lesung]**

= Sachstandsbericht

Der Rat wurde über die Pläne des Vorsitzes hinsichtlich der laufenden Trilogie mit dem Europäischen Parlament über dieses Dossier informiert.

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Staaten.

6. Sonstiges

= Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Vorsitz informierte den Rat über den Stand der Verhandlungen über mehrere Legislativvorschläge.

JUSTIZ

15. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr [erste Lesung]**

= Allgemeine Ausrichtung (°)

12555/15 DATAPROTECT 154 JAI 707 DAPIX 163 FREMP 202 COMIX 456
CODEC 1279

Der Rat nahm eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf der Datenschutzrichtlinie an. Die allgemeine Ausrichtung wurde von Österreich nicht unterstützt. Slowenien und die Tschechische Republik sowie Österreich gaben die untenstehenden Erklärungen ab.

Erklärung der Tschechischen Republik und Sloweniens

"Die Tschechische Republik und die Republik Slowenien begrüßen die allgemeine Ausrichtung und werden sich in konstruktiver Weise an den weiteren Verhandlungen beteiligen.

Die Tschechische Republik und die Republik Slowenien sind jedoch der Ansicht, dass die Tatsache, dass die nationale Verarbeitung personenbezogener Daten ohne grenzübergreifende Aspekte durch die zuständigen Behörden in den Bereichen Strafverfolgung und Strafjustiz in der vorgeschlagenen Richtlinie geregelt wird, nicht in völligem Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union und dem Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht. Genauer gesagt sind wir der Meinung, dass die Mitgliedstaaten besser in der Lage sind, die nationale Verarbeitung personenbezogener Daten in den Bereichen Strafverfolgung und Strafjustiz unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten und der geltenden nationalen Vorschriften über Strafverfolgung und Strafverfahren, die der Verarbeitung personenbezogener Daten zugrunde liegen, zu regeln."

(°) Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar.

Erklärung Österreichs

zur Annahme der allgemeinen Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie in der Fassung des Ratsdokuments 12555/15

"Seit Beginn der Beratungen über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vom 25. Januar 2012 hat Österreich stets eine aktive und konstruktive Rolle gespielt, damit eine rasche und ausgewogene Einigung über die Richtlinie erzielt werden kann.

Österreich erkennt an, dass sich alle Vorsitze intensiv darum bemüht haben, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere würdigen wir die Tatsache, dass durch die Richtlinie das Datenschutzniveau im Bereich der Strafverfolgung in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung, aber auch unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse in diesem Bereich vereinheitlicht wird.

Wir bedauern zwar, dass das in der Richtlinie vorgesehene Datenschutzniveau in einigen Punkten niedriger ist als das gegenwärtige, durch den Rahmenbeschluss 2008/977/JI gebotene Schutzniveau, doch lässt die Richtlinie genügend Flexibilität, um in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ein höheres oder spezifischeres Datenschutzniveau festzulegen.

Zum Beispiel betreffen die vor kurzem vorgenommenen Änderungen in Artikel 7a Absatz 1 ein wichtiges Anliegen Österreichs. Wir verstehen diese Bestimmung dahin gehend, dass die Übermittlung personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehen sein muss, auch wenn sie in den Geltungsbereich der Verordnung fällt. Allerdings sind wir der Ansicht, dass derartige Übermittlungen aus systematischen Gründen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollten, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen für diese Übermittlungen festlegen können, insbesondere wenn Daten für Zwecke übermittelt werden, die nicht von der Richtlinie erfasst werden.

Aus unserer Sicht sind jedoch noch einige sehr wichtige Fragen offen, die auf einzelstaatlicher Ebene nicht geklärt werden können. Diese Mängel sind während des Trilogs mit dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission noch zu abzustellen:

1. Im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Richtlinie können wir, wie bereits in der Erklärung Österreichs zum Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung¹ dargelegt, nicht akzeptieren, dass die Verarbeitung von Daten zu rein administrativen Zwecken wie Geschwindigkeitsüberwachung, Lebensmittelsicherheit, Bewertung der individuellen Gründe für die Gewährung von Asyl oder Registrierung von Veranstaltungen und Versammlungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Nach Auffassung Österreichs ist klarzustellen, dass diese Arten der Datenverarbeitung von der Verordnung erfasst werden müssen, unabhängig davon, welche Behörde, Einrichtung oder Stelle eine derartige Verarbeitung durchführt. Der derzeitige Text ist in dieser Frage nicht klar genug.
2. Dokumentation und Protokollierung müssen obligatorisch sein, so dass die Rechtmäßigkeit jeder Verarbeitung (insbesondere ihr Zweck) von der Aufsichtsbehörde überprüft werden kann. In diesem Zusammenhang sieht die Richtlinie jedoch Einschränkungen dieser Verpflichtungen vor, so dass das Datenschutzniveau in gewisser Hinsicht niedriger ist als das durch den Rahmenbeschluss 2008/977/JI gebotene Schutzniveau. So ist beispielsweise die Protokollierung in der Richtlinie auf die automatisierte Verarbeitung beschränkt, während sie gemäß dem Geltungsbereich des Rahmenbeschlusses auch die nicht automatisierte grenzüberschreitende Verarbeitung umfasste.

¹ Vermerk Österreichs zur 3396. Tagung des Rates vom 15./16.6.2015.

3. Artikel 36aa, der die Übermittlung personenbezogener Daten an in Drittländern niedergelassene private Parteien (ungeachtet des Datenschutzniveaus) ermöglicht, ist für Österreich insbesondere in der derzeitigen Formulierung nicht annehmbar. Wir haben große Bedenken, dass diese Bestimmung dazu führen könnte, dass die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen offiziellen Kanäle umgangen werden. Eine derartige Datenübermittlung muss überdies auf ein striktes Mindestmaß beschränkt werden und darf nur unter strengen Auflagen (u. a. Dringlichkeit) erfolgen, die in dem Text geregelt sein müssen. Darüber hinaus muss klargestellt werden, in welcher Beziehung Artikel 36aa zu den anderen Bestimmungen des Kapitels V, insbesondere zu den in Artikel 33 festgelegten Grundsätzen, steht.
4. Im Fall von Verstößen gegen Vorschriften, die gemäß der Richtlinie erlassen wurden, sieht Artikel 52 unbeschadet eines verfügbaren administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs, einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, einen gerichtlichen Rechtsbehelf vor. Wie Österreich bereits im Hinblick auf Artikel 75 der Verordnung dargelegt hat⁴, ist diese Möglichkeit paralleler Verfahren über denselben Gegenstand mit der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar."

16. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

= Partielle allgemeine Ausrichtung

12621/15 EPPO 37 EUROJUST 168 CATS 98 FIN 660 COPEN 256 GAF 39

Nach erheblichen Fortschritten im Juli und September bekundete der Rat eine sehr breite Zustimmung zu den Artikeln 24 bis 33 und zu Artikel 35 der Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft in der im Dokument des Vorsitzes enthaltenen Fassung in Bezug auf Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verfahrensgarantien. Es wurde jedoch klargestellt, dass diese Artikel im Zuge der Prüfung des vollständigen Wortlauts noch einmal überprüft würden, um Kohärenz zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage wurden die Sachverständigen gebeten, die Prüfung der Artikel 17 bis 23 in Bezug auf die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Regeln für Ermittlungen fortzusetzen. Österreich gab folgende Erklärung ab.

Erklärung Österreichs

"Präambel

Zunächst möchte die österreichische Delegation ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir die Idee der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) uneingeschränkt unterstützen.

Es ist jedoch von größter Wichtigkeit für die österreichische Delegation, dass die EStA einerseits ihre Ermittlungen auf effiziente Weise durchführen kann und dass andererseits die Ermittlungen im Einklang mit der Charta der Grundrechte und den einzelstaatlichen verfassungsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Letzteres ist erforderlich, da die Verordnung keine Verfahrensvorschriften für Ermittlungen der EStA enthält, sondern sich weitgehend auf die nationalen Strafprozessordnungen der Mitgliedstaaten (MS) stützt.

In Bezug auf grenzüberschreitende Ermittlungen können wir nachvollziehen, dass die Mehrzahl der MS für ein System mit nur einer richterlichen Genehmigung eintritt. Allerdings befürchten wir, dass das vorgeschlagene System der EStA in dieser Hinsicht kein effizientes Verfahren an die Hand gibt. Unser Meinung nach werden mit diesem System zwei Schritte auf einmal gemacht, ohne dass die nötigen Voraussetzungen bestehen, d. h. gemeinsame Verfahrensregeln für Ermittlungen der EStA, die unmittelbar in allen teilnehmenden MS gelten.

Artikel 26

Es wird vorgeschlagen – und damit sind wir auch einverstanden –, dass der mit dem Verfahren betraute Europäische Delegierte Staatsanwalt (EDP) die Voraussetzungen für die Durchführung und Begründung von Maßnahmen in grenzübergreifenden Fällen nach dem Recht seines MS bewertet (Absatz 2).

Eine richterliche Genehmigung muss jedoch in dem MS des unterstützenden Europäischen Delegierten Staatsanwalts eingeholt werden, wenn das geltende Recht dieses MS eine solche Genehmigung vorsieht. Nur wenn nach dem Recht dieses MS eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist, wohl aber nach dem Recht des MS des mit dem Verfahren betrauten EDP, ist die Genehmigung von dem mit dem Verfahren betrauten EDP einzuholen (Absatz 4).

Nach unserer Auffassung ist in der Verordnung nicht geregelt, wie das Gericht im unterstützenden MS seine gerichtliche Kontrolle wahrnimmt. Dies ist offenbar nach einzelstaatlichem Recht geregelt. Soll eine solche richterliche Genehmigung nicht einfach nur abgesegnet werden, sondern soll es sich um ein Verfahren handeln, auf dessen Grundlage das Gericht beurteilen kann, ob die Bedingungen für die Anordnung der Maßnahme (unabhängig von der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft) gegeben sind, so müssen dem Gericht in dem MS des unterstützenden EDP die Akten vorgelegt werden, damit es die Umstände des Einzelfalls (z. B. Grad des Tatverdachts, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme usw.) eigenständig beurteilen kann.

In den meisten Fällen bedeutet dies natürlich, dass die Akten in die Sprache des MS des unterstützenden EDP übersetzt werden. Da der Richter im unterstützenden MS nicht mit dem Fall vertraut ist, wird er einige Zeit benötigen, um die Akten zu studieren. Beide Schritte (Übersetzung und Aktenstudium) benötigen je nach Umfang der Akten unterschiedlich viel Zeit – ganz zu schweigen von den Kosten für die Übersetzung der Akten, die entweder vom MS oder von der Europäischen Union getragen werden müssen.

Winkt das Gericht im unterstützenden MS die Anordnung der EStA jedoch einfach nur durch, so würde dies zu einer Verringerung des Rechtsschutzes führen. Zur Erklärung möchten wir folgendes Beispiel anführen: Derzeit müsste eine Staatsanwaltschaft, wenn sie in Österreich Ermittlungen durchführt und Telefongespräche in einem anderen MS abhören will, im Rahmen der gegenseitigen Rechtshilfe eine richterliche Genehmigung für diese Maßnahme bei dem zuständigen Gericht in Österreich beantragen, das die Akten umfassend prüfen würde (insbesondere im Hinblick auf den Grad des Tatverdachts, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit sowie andere rechtliche Anforderungen). Im Vollstreckungsmitgliedstaat würde nur eine formale Überprüfung durch die zuständige Justizbehörde erfolgen. Wenn im Rahmen einer EStA-Ermittlung der Antrag vom Gericht im unterstützenden MS einfach nur durchgewunken würde, würde sich das Niveau des Rechtsschutzes durch ein unabhängiges Gericht im Vergleich zur derzeitigen Lage verringern. Abgesehen davon stünde dies im Widerspruch zu den Bestimmungen der österreichischen Verfassung.

Abgesehen von dem Problem, dass Verfahren der EStA nicht zeiteffizient sein werden, was im Widerspruch zu der Rechtsprechung des EGMR steht, wird der Mitgliedstaat, in dem die richterliche Genehmigung beantragt werden muss, willkürlich bestimmt, je nach den geltenden Verfahrensvorschriften der betroffenen MS und je nachdem, ob in einem MS oder in beiden MS eine richterliche Genehmigung erforderlich ist. Das Ergebnis ist für den Beschuldigten oder andere betroffene Personen nicht vorhersehbar.

Schließlich möchten wir auf unseren Vorschlag in DS 1237/15 hinweisen, den wir während der Verhandlungen in der Gruppe vorgelegt haben und der auf der Grundlage der Europäischen Ermittlungsanordnung ausgearbeitet wurde, der EStA jedoch ein viel einfacheres Verfahren für grenzüberschreitende Ermittlungen an die Hand gegeben hätte. Aus unserer Sicht wären mit diesem Vorschlag alle oben aufgeführten Bedenken in Bezug auf die derzeitige Regelung berücksichtigt worden.

Artikel 31

Bei der Analyse des Artikels 31 muss den Bestimmungen der Artikel 26 und 27 Rechnung getragen werden. Wie oben erwähnt, wird die richterliche Genehmigung grundsätzlich nach Artikel 26 in dem unterstützenden MS eingeholt. Darüber hinaus ist in Artikel 27 vorgesehen, dass die zugewiesene Maßnahme im Einklang mit der Verordnung und dem Recht des unterstützenden MS durchgeführt wird; Formalitäten und Verfahren, die vom betrauten EDP ausdrücklich angegeben werden, sind einzuhalten, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des unterstützenden MS.

Infolgedessen hat das Recht des unterstützenden Mitgliedstaats wieder Vorrang, obwohl die Beweismittel höchstwahrscheinlich in der Hauptverhandlung im MS des mit dem Verfahren betrauten EDP verwendet werden.

Artikel 31 sieht vor, dass sich das Prozessgericht vergewissert, dass die in der Hauptverhandlung vorgelegten Beweismittel nicht den Pflichten der MS nach Artikel 6 EUV, der Fairness des Verfahrens, den Verteidigungsrechten oder anderen in der Grundrechtecharta verankerten Rechten zuwiderlaufen. Damit ist das einzelstaatliche Recht – und insbesondere die Bedingungen in Bezug auf die Zulässigkeit von Beweismitteln – nur dann anwendbar, wenn die genannten Anforderungen erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der Artikel 26 und 27 ist dies nicht das beste Ergebnis, da in der Verordnung hauptsächlich auf einzelstaatliche Verfahrensregeln der MS für Ermittlungen der EStA verwiesen wird. Dies führt zu einer unvorhersehbaren Mischung der Bestimmungen aus verschiedenen Rechtstraditionen, was bislang bei der gegenseitigen Rechtshilfe und der gegenseitigen Anerkennung nicht der Fall ist. Die österreichische Delegation ist der festen Überzeugung, dass jede einzelstaatliche Strafprozessordnung ein geschlossenes und kohärentes System ist, in dem die Ermittlungsphase und die Verfahrensphase miteinander verknüpft sind, und dass diese Systeme nicht wie oben beschrieben miteinander vermischt werden sollten.

Die österreichische Delegation ist der Ansicht, dass dies zu besonders zeitaufwendigen Verfahren vor dem Prozessgericht führen könnte. Da das Prozessgericht Artikel 31 der Verordnung anstelle des einzelstaatlichen Rechts anzuwenden hat, könnte es vorkommen, dass für jedes von der EStA vorgelegte Beweismittel ein Ersuchen um Vorabentscheidung beim EuGH gestellt wird.

Artikel 35 Absatz 3

Diese Bestimmung betrifft die Rechte von Beschuldigten und anderen an Verfahren der EStA beteiligten Personen. Sie sieht vor, dass ihnen diese Rechte im Einklang mit dem geltenden einzelstaatlichen Recht zuerkannt werden. Die österreichische Delegation wirft die Frage auf, welches Recht im Fall von grenzüberschreitenden Ermittlungsmaßnahmen gilt: das Recht des mit dem Verfahren betrauten Europäischen Delegierten Staatsanwalts, nach dem die Maßnahme in Bezug auf die Begründung und Durchführung bewertet werden muss, oder das Recht des unterstützenden MS, in dem die richterliche Genehmigung beantragt werden könnte, nach der die Maßnahme durchgeführt wird, oder sogar beide?

Es ist natürlich möglich, es dem EuGH zu überlassen, dies in jedem Einzelfall für jede einzelne Maßnahme zu entscheiden. Dabei läuft der europäische Gesetzgeber jedoch Gefahr, dass die Verfahren der EStA schwerfällig und ineffizient werden, was sowohl für die Beschuldigten nachteilig ist, deren Verfahren übermäßig lange dauern werden, als auch für die Europäische Union und die Gesellschaft, da kriminelle Vereinigungen und ihre Mitglieder nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden.

Zusammenfassung

Als Ergebnis der Gesamtbewertung vertritt die österreichischen Delegation ausdrücklich die Auffassung, dass der europäische Gesetzgeber Gefahr läuft, eine EStA zu schaffen, die keinerlei Mehrwert haben und daher nicht in der Lage sein wird, einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der Europäischen Union zu leisten, zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu werden. Die Mischung von Verfahrensvorschriften könnte zu einer – für Beschuldigte und andere betroffene Personen – unvorhersehbaren Rechtsanwendung führen. Da wichtige Fragen durch diese Verordnung entweder gar nicht geregelt werden (z. B. Rechte von Beschuldigten im Falle grenzüberschreitender Maßnahmen – Artikel 35 Absatz 3) oder unnötigerweise in der Verordnung - und nicht durch einen Verweis auf einzelstaatliches Recht - geregelt werden (Artikel 31), werden beim EuGH unzählige Ersuchen um Vorabentscheidung eingehen, die die Verfahren der EStA äußerst zeitaufwendig machen werden. Dies gilt auch in Bezug auf die richterliche Genehmigung von Maßnahmen, die in anderen MS durchgeführt werden müssen (Artikel 26), da die Akten in den meisten Fällen für den Richter im unterstützenden MS übersetzt werden müssen."

17. Sonstiges

(a) Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Vorsitz informierte die Delegationen über den Stand der Verhandlungen über die verschiedenen laufenden Gesetzgebungsdossiers.

(b) Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten: Umsetzung

= Informationen der Kommission

Die Kommission wies auf die Frist 16. November 2015 für die Umsetzung der Richtlinie hin und erläuterte kurz die Tätigkeiten, die sie zur Unterstützung ihrer Umsetzung durchführen wird.